

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1992	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 91	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen <i>GVBl. II 320-120</i>	1
3. 1. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz <i>Ändert GVBl. II 510-14</i>	4
19. 12. 91	Elfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Ändert GVBl. II 70-132</i>	7
19. 12. 91	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1992 (Zulassungszahlenverordnung 1992) <i>GVBl. II 70-163</i>	8
19. 12. 91	Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe <i>GVBl. II 87-29</i>	12
19. 12. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte <i>Ändert GVBl. II 800-22</i>	15

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen*)

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 95 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird verordnet:

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbei-

ten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

- für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
- für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;

*) GVBl. II 320-120

3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten wird die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Stillzeiten (§ 8). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 5

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von fünfundzwanzig Deutsche Mark je Kalendertag, wenn sie während

des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt vierhundert Deutsche Mark begrenzt.

§ 6

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 7

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Abs. 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 8

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die zum Stillen erforderliche Zeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 9

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Abs. 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich und über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird. Bei einer Beamtin, die noch nicht achtzehn Jahre alt ist, ist Mehrarbeit im Sinne des Abs. 1 jede Dienstleistung, die über acht Stunden täglich und achtzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen und in Krankenpflegeanstalten dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zulassen.

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 40 Nr. 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
des Innern und für
Europaangelegenheiten
Dr. Günther

§ 11

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfrist des § 1 Abs. 2, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 a in der bis 30. November 1986 geltenden Fassung während der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 zugestanden hätten. Das Mutterschaftsgeld beträgt monatlich fünfhundertzehn Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld nach anderen Vorschriften gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie nach Abs. 1 und 2 Mutterschaftsgeld beanspruchen kann, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) zu Beginn der Schutzfrist die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn die frühere Beamtin selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

§ 12

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 13

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), wird aufgehoben.

§ 14

Es treten in Kraft

1. §§ 4 und 5 mit Wirkung vom 1. August 1991,
2. die übrigen Vorschriften am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-29

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)**

Vom 3. Januar 1992

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GVBl. I S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19 und
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8, von Vorbescheiden nach § 9 und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), ist

a) das Regierungspräsidium für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838), in Spalte 1 und Spalte 2 genannten Anlagen, soweit in Buchst. b und c nichts anderes bestimmt ist,

b) das Gewerbeaufsichtsamt für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 Nr. 1.2 (soweit die Feuerleistung 10 MW unterschreitet), 2.5, 2.9, 2.12, 2.13, 3.10, 3.12, 3.15, 3.20, 7.4, 7.19, 7.20, 7.22, 7.25, 7.29 bis 7.32, 9.1 (soweit es sich um Propan/Butan handelt), 9.11, 10.10 bis 10.14 und 10.18 genannten Anlagen,

c) das Oberbergamt anstelle der in Buchst. a und b genannten Behörden für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

Die nach Satz 1 zuständigen Stellen sind auch zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Wird das Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt, ist das Regierungspräsidium zuständige Genehmigungsbehörde, soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterliegen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1115)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838)“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. in Genehmigungsverfahren die Bestimmung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, Festsetzungen nach § 5 Abs. 3 Satz 4, die nähere Bestimmung von Meßplätzen, Meßverfahren und Meßeinrichtungen nach den §§ 9 und 10 Abs. 1, das Verlangen von kontinuierlichen Messungen nach § 11 Abs. 5, die Festlegung von Zeiträumen nach § 16 Abs. 2 Satz 1, nähere Bestimmungen über Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 5 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 19 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832).“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 510-14

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Anordnungen nach §§ 17, 24, 26, 28, 29 und 29a.“
 - bb) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen nach § 16 sowie die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27.“
 - cc) Als Satz 1 Nr. 6 wird eingefügt:

„6. die Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 51 b und § 52 a.“
 - dd) Der bisherige Satz 1 Nr. 6 wird Satz 1 Nr. 7.
 - ee) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16, die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27 sowie die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei Anlagen, die der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) unterliegen, das Regierungspräsidium die zuständige Überwachungsbehörde.“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 5.
 - c) Im neuen Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig für Anordnungen nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen von Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren.“
 - d) Im neuen Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „Abs. 1 und 3“.
3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Ortspolizei-behörde“ durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde“ und das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch das Wort „Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 26 Satz 1“ die Worte „oder von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
 - „5. die Festlegung der Weise und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten ist

 1. für die Autobahnen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als Landesordnungsbehörde,
 2. für sonstige Straßen
 - a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
 - b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
 - c) in kreisangehörigen Gemeinden mit 7.500 bis 50.000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landrat als Kreisordnungsbehörde,
 - d) im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Regierungspräsidium.“
6. In § 7 Nr. 1 wird das Wort „Belastungsgebieten“ durch das Wort „Untersuchungsgebieten“ ersetzt.
7. In § 8 wird nach Nr. 3 ein Komma eingefügt und als Nr. 4 angefügt:
 - „4. die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9a eingefügt:

„9a. die Auferlegung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4.“
 - b) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. die Festlegung der Form und des Inhalts der schriftlichen Bestätigung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und deren Weiterleitung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 sowie für die Festlegung der Informationspflichten nach § 11a Satz 4.“

- c) Nr. 16 erhält folgende Fassung:
 „16. die Hinterlegung der Sicherheitsanalyse nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und die Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2,“

- d) Nr. 22 erhält folgende Fassung:
 „22. das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 7 Satz 3 und die Entgegennahme der Anzeigen nach § 12 Abs. 1 und des Meßberichtes nach § 12 Abs. 6 sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218),“

- e) Als Nr. 23 bis 25 werden angefügt:
 „23. Anordnungen auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, §§ 9, 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe, jeweils in Verbindung mit § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

24. die Entgegennahme der Meßberichte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1, der Mitteilung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und der Nachweise nach § 17 Abs. 4 Satz 6

der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe, soweit nicht im Genehmigungsverfahren erfolgt,

25. die Festsetzung von Nebenbestimmungen oder die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588).“

9. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) nach § 62 Abs. 2 Nr. 4, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 52 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begangen worden ist, und nach § 62 Abs. 2 Nr. 5;“

Artikel 2

Bereits begonnene Genehmigungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
 Eichel

Der Minister
 für Umwelt, Energie
 und Bundesangelegenheiten
 Fischer

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Besondere Erklärungs-pflichten

Wer sich für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens bewirbt, hat an Eides Statt zu versichern, ob er bereits

1. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war und ob und wann er den Studiengang gewechselt hat, oder
2. an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, nach dem 30. September 1991 ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 31. März 1991 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Worte „oder Benennung durch die Hochschule nach Abs. 4“ eingefügt.
- b) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Zur Erprobung können für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 bis einschließlich Sommersemester 1994 Bewerber für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen, durch die sie für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, benannt wer-

den. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für eine Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Jeder Bewerber kann für ein Vergabeverfahren nur einen Antrag stellen. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.“

c) Der bisherige Abs. 3 Satz 4 wird Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Textteil „nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3“ der Textteil „und Abs. 5“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei Bewerbern für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewerbung“ die Worte „spätestens zum Sommersemester 1992“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1992.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-132

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 1992
(Zulassungszahlenverordnung 1992)*)

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Stu-
diengängen werden zur Aufnahme von
Studienanfängern in das erste Fachseme-
ster sowie zur Aufnahme in höhere Fach-
semester an den Hochschulen des Landes
Hessen zum Sommersemester 1992 fol-
gende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramt)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	199	0	199	0	199	0	199		
Biologie	0	114	0	114						
Elektrotechnik	0									
Informatik	0									
Maschinenbau	0									
Psychologie	0	60	0	48						
Wirtschaftsinformatik	0	65	0	65						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0	85	0	85						
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0	155	0	155						
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	112	0	112	0	112				
Elektrotechnik	0	250	0	250	0	250				
Industriedesign	0	52	0	52	0	52	0	52		
Industriedesign für Bewerber nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hoch- schulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt ge- ändert durch Gesetz vom 18. Okto- ber 1989 (GVBl. I S. 270), die keine sonstige Hochschulzugangsberech- tigung besitzen	0									
Informatik	0	90	0	90	0	90				
Information und Dokumentation	0	53	0	53	0	53				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	0	45	0	45	0	45				
Kommunikationsdesign	0	75	0	75	0	75	0	75		
Kommunikationsdesign für Bewer- ber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsbere- chtigung besitzen	0									
Maschinenbau	60	110	40	110	40	110				
Sozialpädagogik	0									

*) GVBl. II 70-163

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	75	110	50	110	50	110				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	60	110	40	110	40	110				
Informatik	0	120	0	120	0	120				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	60	40	75	40	75	40				
Maschinenbau, Studienort Gießen	75	50	75	50	75	50				
Technisches Gesundheitswesen	95	95	95	95	95	95				
Wirtschaft	50	130	50	130	50	130				
Wirtschaftsingenieurwesen	60	100	60	100						
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	0	96	0	96	0	96	0	96		
Biologie	0	41	0	41	0	41	0	41		
Elektrotechnik	0	202	0	202	0	202	0	202		
Landschaftsplanung	0	54	0	54	0	54	0	54		
Sozialwesen	0	330	0	330	0	330	0	330		
Stadtplanung	0	48	0	48	0	48	0	48		
Wirtschaftswissenschaften	0	320	0	320	0	320	0	320		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	140									
Biologie	0	131	0	131	0	131	0	131		
Humanbiologie	0	44	0	33						
Medizin	170	170	170	170	143	143	143	143	162	162
Pharmazie	82	82	82	82	82	82	82	82		
Psychologie	0	105	0	105	0	105	0	105		
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	49	47	49	47	49	47				
Elektrotechnik	75									
Fernsehtechnik	30	30	30	30	30	30				
Gartenbau	0	58	0	58	0	58				
Informatik	0	80	0	80	0	80				
Innenarchitektur	40	45	39	39	39	39				
International Business Administration	30	0	0	0	0	0				
Kommunikationsdesign	30	35	35	35	35	35				
Kommunikationsdesign für Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen	4									
Landespflege	0	40	0	40	0	40				
Maschinenbau	90									
Sozialwesen	0	127	0	127	0	127				
Weinbau/Getränketechnologie	0									
Wirtschaft	70	130	70	130	70	130				

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8		
1. Technische Hochschule Darmstadt Biologie	0									
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Biologie	0									
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Biologie	0									
4. Gesamthochschule Kassel Biologie	0									
5. Philipps-Universität Marburg Biologie	0									

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4						
1. Fachhochschule Frankfurt am Main Wirtschaftsingenieurwesen	0	35								
2. Fachhochschule Fulda Europäische Unternehmensführung	0									
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Weinbau und Oenologie	0									
4. Gesamthochschule Kassel Ökologische Umweltsicherung Supervision	42 0	0 30								

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 7), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1992 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

**Verordnung
über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe*)**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 28 Abs. 4 und des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776) wird verordnet:

§ 1

Prüfungsausschuß

(1) Die Fischerprüfung ist zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines bei der unteren Fischereibehörde abzulegen.

(2) Bei jeder unteren Fischereibehörde ist ein Prüfungsausschuß zur Abnahme der Fischerprüfung zu bilden. Für den Bereich einer kreisfreien Stadt und eines gleichnamigen oder überwiegend angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Zuständig hierfür ist die untere Fischereibehörde des Landkreises.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde, dem der Vorsitz obliegt,
2. dem Fischereiberater,
3. einem Vertreter der Fischereiorganisation.

Der Prüfungsausschuß wird auf die Dauer von vier Jahren durch die untere Fischereibehörde berufen.

(4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Berufung des Mitglieds nach Abs. 3 Nr. 3 und seines stellvertretenden Mitglieds erfolgt aus den im Landesfischereiverband Hessen e. V. organisierten Fischereiverbänden und auf Vorschlag des Landesfischereiverbandes e. V.

§ 2

Aufgaben

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 3

Prüfungstermin

(1) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Prüfungstermine sind von der unteren Fischereibehörde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr anzusetzen; sie sind mindestens drei Monate vorher in einer nach § 7 der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

§ 4

Vorbereitungslehrgang

Der Antragsteller hat an einem vom Landesfischereiverband Hessen e. V. angebotenen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der auch eine praktische Unterweisung und den Gebrauch der Fanggeräte einschließt. Die Lehrgangsdauer hat mindestens dreißig Stunden zu betragen. Zeit und Ort der Vorbereitungslehrgänge sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5

Zulassung zur Prüfung,
Prüfungsgebühr

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Bewerbers zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Deutsche Mark erhoben. Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen. Die Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr ist dem Antrag beizufügen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 4 zu erbringen.

(4) Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen, die entmündigt sind,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder bei denen insbesondere Versagungsgründe nach § 30 Abs. 2 HFischG vorliegen,
3. Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben.

*) GVBl. II 87-29

(5) Die untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die übrigen Antragsteller sind über den Grund ihrer Nichtzulassung zu bescheiden.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgebiete

(1) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfung vorzubereiten und den zeitlichen Ablauf festzulegen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen. Die Prüfungsbögen werden landeseinheitlich von der obersten Fischereibehörde erstellt. Die Fragen werden gleichmäßig auf alle Prüfungsgebiete verteilt und die als richtig anerkannten Antworten festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt drei Stunden. Es sind anhand eines Fragebogens sechzig Fragen aus den nachstehenden fünf Prüfungsgebieten zu beantworten:

1. Allgemeine Fischkunde

(insbesondere Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten, Fischfeinde),

2. Spezielle Fischkunde

(insbesondere Unterscheidung der einheimischen Fischarten und Fischfamilien),

3. Gewässerkunde

(insbesondere Gewässertypen, Fischregionen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Pflege der Fischgewässer, Gewässerverunreinigungen),

4. Gerätekunde

(insbesondere erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische),

5. Gesetzeskunde

(Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechts, des Tierschutzrechts, des Umweltrechtes und des Naturschutzrechtes).

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Fühlungnahme und die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüflinge nach Entscheidung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschußvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

§ 7

Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens fünfundvierzig Fragen richtig beantwortet hat. Dabei müssen mindestens neun Fragen in jedem Prüfungsgebiet richtig beantwortet sein.

(3) Jeder Prüfling erhält ein Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Prüfungszeugnis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Fischereibehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 8

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde aufzubewahren ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung muß vollständig wiederholt werden.

(2) Der Prüfling hat vor jeder Wiederholung der Prüfung nachzuweisen, daß er erneut an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat.

§ 10

Akteneinsicht der Prüflinge

Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Beendigung der Prüfung auf Antrag bei der unteren Fischereibehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen.

§ 11

Gebühr und Abgabe

(1) Für die Erteilung von Fischereischeinen werden folgende Gebühren und Abgaben festgesetzt:

1. Die Gebühr für einen Jahresfischereischein (Kalenderjahr) beträgt 7,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 7,00 Deutsche Mark erhoben.
2. Die Gebühr für einen Jugendfischereischein (Kalenderjahr) beträgt 7,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 7,00 Deutsche Mark erhoben.

3. Die Gebühr für einen Fünfjahresfischereischein (fünf aufeinander folgende Kalenderjahre) beträgt 14,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 32,00 Deutsche Mark erhoben.
4. Die Gebühr für einen Zehnjahresfischereischein (zehn aufeinander folgende Kalenderjahre) beträgt 28,00 Deutsche Mark. Dazu wird eine Abgabe in Höhe von 63,00 Deutsche Mark erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1986 (GVBl. I S. 238)¹⁾, außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 87-6

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder
der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte*)**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 145), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I S. 496), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1989 (GVBl. I S. 99), erhält folgende Fassung:

„2. für die Mitglieder des Landesagrarausschusses 360,— DM“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 800-22

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

**Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.**

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.